

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
14. August 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13/4 RA 74/94

1.,

2.,

3.,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

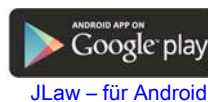
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. August 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l , die Richter
Dr. L o y t v e d und S c h r i e v e r sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. S c h n e i d e r und S c h m i d t
für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Mai 1994 und des Kreisgerichts Erfurt vom 19. Januar 1993 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind Rechtsnachfolgerinnen des am 5. März 1993 verstorbenen Diplom-Ingenieurs W. J. (Versicherter). Streitig ist die Höhe der Invalidenrente des Versicherten für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991.

Der am 3. Oktober 1928 geborene Versicherte war nach verschiedenen anderen Tätigkeiten seit 1954 im VEB Funkwerk K. tätig. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben wegen Invalidität zum 31. Oktober 1989 war er 46 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt und deshalb auch Mitglied der Sozialpflichtversicherung der früheren DDR. Der in der Sozialpflichtversicherung in den letzten 20 Kalenderjahren vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben versicherte beitragspflichtige Durchschnittsverdienst betrug monatlich 600,-- Mark. Mit Wirkung zum 1. September 1959 wurde der Versicherte in das Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der Intelligenz (AVI) gemäß der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBI I Nr 93 S 839) aufgenommen. Mit Versicherungsschein der Deutschen Versicherungs-Anstalt vom 14. Oktober 1959 wurde ihm bei Beitragsfreiheit eine AVI-Versorgung iH von 60 vH des im letzten Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogenen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts, jedoch beschränkt auf 800,-- Mark, zugesagt. Mit Wirkung zum 1. August 1971 trat der Versicherte außerdem der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR) bei. Er zahlte während der Gesamtdauer der Mitgliedschaft von 219 Monaten bis zum 31. Oktober 1989 für 199 Monate Beiträge bezogen auf ein Gesamteinkommen (aus Entgelten von je über 600,-- Mark monatlich) von insgesamt 115.730,-- Mark. Dem entspricht ein in der FZR versichertes monatliches Durchschnittseinkommen von aufgerundet 582,-- Mark.



Ab 1. November 1989 wurde dem Versicherten durch den FDGB-Kreisvorstand Sömmerda - Verwaltung der Sozialversicherung - mit Bescheid vom 12. Oktober 1989 eine Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung (SV-Rente) und eine Zusatzinvalidenrente aus der FZR (FZR-Rente) gewährt. Die SV-Rente wurde bei Berücksichtigung von 46 Arbeitsjahren und vier Jahren Zurechnungszeit wegen Invalidität auf 540,-- Mark monatlich festgesetzt; sie setzte sich aus einem Festbetrag iH von 140,-- Mark, einem Steigerungsbetrag von 300,-- Mark und 100,-- Mark Kampfgruppenzuschlag zusammen. Bei der Berechnung der FZR-Rente wurden das in dieser versicherte monatliche Durchschnittseinkommen und die Zeit der Mitgliedschaft zuzüglich vier Jahre Zurechnungszeit zugrunde gelegt und eine monatliche Rente iH von 289,-- Mark gewährt.

Mit Änderungsbescheid vom 6. März 1990 setzte der FDGB-Kreisvorstand Sömmerda - Verwaltung der Sozialversicherung - die SV-Rente rückwirkend ab Rentenbeginn einschließlich Kampfgruppenzuschlag, jedoch ohne Festbetrag, auf 400,-- Mark neu fest und gewährte ebenfalls rückwirkend statt der bisherigen FZR-Rente eine Zusatzrente "in Höhe der AVI-Versorgung". Bei der Berechnung der Zusatzrente wurde ausgehend von einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt von 1.235,-- Mark ein der Versorgungszusage im Versicherungsschein vom 14. Oktober 1959 entsprechender Betrag iH von 886,-- Mark (= 60 vH) festgestellt. Die Gesamtversorgung aus der SV-Rente und Zusatzrente wurde aber auf 90 vH des mit 983,70 Mark angegebenen durchschnittlichen monatlichen Nettogehalts begrenzt, woraus sich eine monatliche Zusatzrente iH von 586,-- Mark ergab. Die monatliche Gesamtversorgung betrug danach 986,-- Mark. Mit Wirkung zum 1. Dezember 1989 wurde die SV-Rente um 70,-- Mark erhöht, so daß sich eine Gesamtversorgung von monatlich 1.056,-- Mark ergab.

Mit Bescheid vom 1. Juli 1990 wurden die SV-Rente ohne Kampfgruppenzuschlag und die Zusatzrente im Nominalwert von 1:1 auf DM umgewertet und monatliche Zahlungsansprüche iH von 370,-- DM und 586,-- DM, also ein Gesamtanspruch von 956,-- DM bewilligt.

Durch "Mitteilung" des Gemeinsamen Trägers der Sozialversicherung gemäß der Ersten Rentenanpassungsverordnung (1. RAV) vom 14. Dezember 1990 (BGBl I S 2867) wurde die SV-Rente zunächst neu auf 510,-- DM festgesetzt, sodann im Rahmen der Nachholung der Rentenangleichung zum 1. Juli 1990 auf 616,-- DM angeglichen und zum 1. Januar 1991 auf 709,-- DM angepaßt. Die Erhöhungsbeträge wurden auf die Zusatzrente von 586,-- DM angerechnet, die selbst nicht erhöht wurde und infolge der Anrechnung ab 1. Januar 1991 auf 247,-- DM sank. Es ergab sich deshalb für die Zeit ab 1. Juli 1990 keine Nachzahlung. Der Gesamtanspruch betrug, auch ab 1. Januar 1991, weiterhin 956,-- DM.



Durch "Mitteilung" der Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach der 2. RAV vom 19. Juni 1991 (BGBl I S 1300) wurde die SV-Rente ab 1. Juli 1991 von 709,-- DM auf 816,-- DM erhöht und ein Kinderzuschlag iH von 60,-- DM monatlich berücksichtigt. Bei unveränderter Zusatzrente von 247,-- DM wurde der Gesamtanspruch auf monatlich 1.123,-- DM festgesetzt.

Die Widersprüche gegen die undatierten und ohne Rechtsmittelbelehrung erteilten "Mitteilungen" gemäß der 1. und der 2. RAV wies die Landesversicherungsanstalt Thüringen als "Träger der Rentenversicherung - Überleitungsanstalt Sozialversicherung" mit Widerspruchsbescheid vom 28. November 1991 zurück.

Die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährte dem Versicherten mit Bescheid vom 2. Dezember 1991 anstelle der bisherigen Leistungen ab dem 1. Januar 1992 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (ohne Kinderzuschlag) nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) iH von monatlich 1.063,03 DM (1.135,71 DM abzüglich 72,68 DM Beitragsanteil zur Krankenversicherung). Die Rentenberechnung erfolgte für die überführte Leistung im sog maschinellen Verfahren nach § 307b Abs 5 SGB VI.

Mit Bescheid vom 6. August 1992 nahm die Beklagte eine Änderung der Berechnung der SV-Rente rückwirkend ab 1. Juli 1990 vor und erhöhte diese unter Berücksichtigung von 50 Arbeitsjahren (einschließlich 4 Jahren Zurechnungszeit) für die Zeit ab 1. Juli 1990 auf 659,-- DM, ab 1. Januar 1991 auf 758,-- DM und ab 1. Juli 1991 auf 872,-- DM, wobei die Erhöhungen zum 1. Juli 1990 und 1. Januar 1991 auf die Zusatzrente angerechnet wurden. Hinsichtlich der Erhöhung der SV-Rente um 114,-- DM zum 1. Juli 1991 auf 872,-- DM erfolgte keine Anrechnung, so daß sich ein Gesamtanspruch von 1.070,-- DM (956,-- DM und 114,-- DM) ergab, der als besitzgeschützter Betrag (1.070,04 DM) auch für den Zeitraum ab 1. Januar 1992 berücksichtigt wurde.

Das vom Versicherten angerufene Kreisgericht Erfurt hat die "Mitteilungen" nach der 1. und der 2. RAV in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 1991 und den Änderungsbescheid vom 6. August 1992 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Versicherten für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 Rente aus der SV sowie Rente aus der FZR jeweils unter Einschluß sämtlicher Erhöhungen und Dynamisierungen zu zahlen (Urteil vom 19. Januar 1993). Zur Begründung hat das Kreisgericht ausgeführt, die dem Kläger neben der SV-Rente gewährte Zusatzleistung sei als Rente aus der FZR und nicht als Zusatzversorgung aus der AVI anzusehen. Daraus folge, daß der ursprüngliche Betrag von 586,-- Mark aus der FZR(AVI)-Versorgung uneingeschränkt und ohne Anrechnung der Erhöhungsbeträge der SV-Rente der Rentenangleichung nach dem Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen (Rentenangleichungsgesetz <RAnGlG-DDR>) vom 28. Juni 1990 (GBI I Nr 38 S 495, ber S 1457) und den Rentenanpassungen bis zum 31. Dezember 1991 unterliege. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 28 Abs 1 und 3 der Verordnung über die freiwillige Zu-



satzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR-VO) vom 17. November 1977 (GBI I Nr 35 S 395) und des § 17 Abs 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmung zur FZR-VO (GBI I Nr 35 S 400) sowie aus dem Regelungsinhalt der §§ 2 Abs 3, 10 Abs 3 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>) vom 25. Juli 1991 (BGBl I S 1606, 1677). Das Ergebnis werde auch dadurch gestützt, daß die Zusatzrente nicht von der Staatlichen Versicherung der DDR, sondern vom FDGB gewährt worden sei, der den Änderungsbescheid vom 6. März 1990 erlassen habe. Der um 6,84 % erhöhte Gesamtbetrag aus den dynamisierten Renten sei für die Zeit ab 1. Januar 1992 einer nach § 307a SGB VI berechneten Rente gegenüberzustellen und als Auffüllbetrag weiter zu leisten, soweit er diese übersteige.

Der Versicherte ist am 5. März 1993, dh im Zeitraum zwischen dem Abschluß der ersten Instanz und der Einleitung des Berufungsverfahrens, verstorben. Die Klägerinnen haben in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerinnen des Verstorbenen erklärt, das Verfahren fortführen zu wollen.

Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 25. Mai 1994). Den Tenor des erstinstanzlichen Urteils hat das LSG klarstellend neu gefaßt und die Beklagte "unter Abänderung der Mitteilungen über die 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 1991 und der Bescheide vom 28. November 1991 und 6. August 1992 dem Grunde nach verurteilt, den Klägerinnen die gesamte Invalidenversorgung seit dem 1. Juli 1990 aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nach § 2 Abs 1 des Rentenangleichungsgesetzes, §§ 1 und 2 der 1. Rentenanpassungsverordnung sowie §§ 3 und 4 der 2. Rentenanpassungsverordnung zu erhöhen". Mit dem "Bescheid vom 28. November 1991" hat das LSG ausweislich der Entscheidungsgründe den Bescheid vom 2. Dezember 1991 gemeint.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, für die Zeit ab 1. Juli 1990 bestehe ein Anspruch auf eine nach Maßgabe der Vorschriften für die Renten aus der Rentenversicherung angepaßte Gesamtleistung ohne teilweise Abschmelzung; der sich ergebende Zahlungsbetrag sei ab dem 1. Januar 1992 als Besitzschutzbetrag zu zahlen. Bei der Zusatzrente des Versicherten habe es sich um eine FZR-Rente und nicht um eine AVI-Versorgung gehandelt. Der Wortlaut des § 28 Abs 1 FZR-VO ("anstelle der Altersversorgung der Intelligenz") zeige, daß durch den Beitritt zur FZR die AVI ersetzt worden sei. Es sei nur noch die FZR-Rente vorhanden gewesen. Die Auslegung nach dem Wortlaut werde durch Sinn und Zweck der Vorschrift bestätigt. Abzustellen sei dabei nicht auf das Rechtsverständnis des bundesrepublikanischen Gesetzgebers, sondern auf die Kriterien des DDR-Gesetzgebers. Danach habe die Zusatzrente nach § 28 FZR-VO uneingeschränkt als Leistung aus der Sozialversicherung gegolten. Es sei beabsichtigt gewesen, mit der Einfüh-



nung der FZR(AVI)-Versorgung das Beitragsaufkommen des FDGB als Träger der Sozialversicherung zu verbessern. Für die Zukunft sei geplant gewesen, die gesamte Zusatzversorgung in die FZR zu überführen. Daß es sich bei der Zusatzrente des Versicherten um eine Leistung aus der Sozialversicherung und nicht aus der AVI gehandelt habe, ergebe sich schon aus der Bezeichnung im Änderungsbescheid vom 6. März 1990 als "Zusatzrente iH der AVI". Die Zusatzrente sei vom FDGB und nicht von der Staatlichen Versicherung der DDR, dem für die Zusatzversorgung zuständigen Träger, gewährt und geleistet worden. Für den Versicherten habe auch ca 18 Jahre lang die Pflicht zur Beitragszahlung in die FZR bestanden. Sinn und Zweck der Vorschriften des AAÜG könnten nicht zur Auslegung des § 28 FZR-VO herangezogen werden, denn das AAÜG habe keine Rückwirkungsabsicht gehabt; es könne nicht zur Interpretation von auf den Vorstellungen des DDR-Gesetzgebers beruhenden Vorschriften herangezogen werden. Ferner hat das LSG ausgeführt, hinsichtlich der Zeit ab 1. Januar 1992 komme entgegen der Ansicht des Kreisgerichts § 307b SGB VI und nicht § 307a SGB VI zur Anwendung. Da aber im gesamten Verfahren kein über den 31. Dezember 1991 hinausreichender Antrag gestellt worden sei, bedürfe es für die Zeit ab 1. Januar 1992 keiner Entscheidung über die Rentenberechnung.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 28 FZR-VO und des § 2 Abs 3 AAÜG. Für die Qualifizierung der dem Versicherten neben der SV-Rente gewährten Leistung komme es nicht auf die Bezeichnung als Zusatzrente, sondern auf die in § 28 Abs 2 FZR-VO angeordnete Rechtsfolge an, wonach eine Gleichstellung mit den Zusatzversorgungsleistungen aus der AVI erfolgt sei. Die FZR-VO gelte auch über den 30. Juni 1990 hinaus bis zum 31. Dezember 1991 fort. Aus den §§ 2 Abs 3 und 10 Abs 3 AAÜG ergebe sich, daß der Gesetzgeber von einer bis zum 31. Dezember 1991 bestehenden Gleichstellung der "Zusatzrente" nach § 28 FZR-VO mit den Zusatzversorgungsleistungen ausgegangen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. Mai 1994 und des Kreisgerichts Erfurt vom 19. Januar 1993 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie halten das Urteil des Berufungsgerichts für zutreffend. Bei der Zusatzrente des Versicherten habe es sich nicht um eine Zusatzversorgung iS des 6. Abschnitts des RAngIG-DDR gehandelt. Der Wortlaut des § 28 FZR-VO betreffe lediglich die Rentenhöhe, lasse aber keinen Schluß auf die rechtliche Qualifikation der Rente zu. Die Bezieher von FZR-Renten dürften nicht ohne gesetzliche Grundlage den "reinen" AVI-Berechtigten gleichgestellt werden.



Auf Anfrage hat die Beklagte mitgeteilt (Schreiben vom 8. Mai 1996), die aufgrund der zur FZR erfolgten Beitragszahlung und Zugehörigkeit zur FZR nach § 20 FZR-VO errechnete Zusatzrente hätte monatlich 289,-- DM betragen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Die angefochtenen - übergangsrechtlichen - Verwaltungsentscheidungen sind rechtmäßig. Der Versicherte hatte für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 keinen Anspruch auf eine höhere Rente, den die Klägerinnen als seine Rechtsnachfolgerinnen geltend machen könnten.

Obwohl die Verwaltungsakte enthaltenden und daher als Bescheide anzusehenden (vgl BSGE 75, 291, 295 = SozR 3-1300 § 50 Nr 17 mwN) "Mitteilungen" nach der 1. und 2. RAV und der Widerspruchsbescheid vom 28. November 1991 nicht von der Beklagten erlassen worden sind, ist diese auch insoweit passivlegitimiert. Bis zum 31. Dezember 1991 nahm die aus dem Träger der Sozialversicherung hervorgegangene Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Aufgaben der Rentenversicherung kraft gesetzlichen Auftrags wahr (vgl Einigungsvertrag <EinigVtr> vom 31. August 1990 <BGBI II S 889> Anl I Kap VIII Sachgebiet F Abschn II Nr 1 §§ 1 Abs 1 und 2 Abs 1). Mit dem 1. Januar 1992 endete die Tätigkeit der Überleitungsanstalt. Die Aufgabenerfüllung obliegt seitdem allein den Rentenversicherungsträgern. Diese sind als Funktionsnachfolger im Klageverfahren passivlegitimiert. Hier besteht die spezielle Zuständigkeit der Beklagten für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung in dem Bereich der überführten Ansprüche und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen (§ 8 Abs 5 AAÜG). Auch wenn der Anspruch des Versicherten auf Zusatzrente nicht als Anspruch aus einem Zusatzversorgungssystem qualifiziert würde, wäre von der Passivlegitimation der Beklagten als dem gemäß § 132 SGB VI für Angestellte zuständigen Rentenversicherungsträger auszugehen.

Zu prüfen ist nur die Höhe des Gesamtanspruches des Versicherten auf Altersversorgung im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991. Zwar ist der die Rentenhöhe ab 1. Januar 1992 regelnde Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 1991, der nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens, aber noch vor Klageerhebung erging, nach den §§ 86 Abs 1, 96 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Klageverfahrens geworden (vgl BSG SozR 1500 § 86 Nr 1). Der Versicherte hat den geltend gemachten Anspruch aber im erstinstanzlichen Verfahren auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt, und auch im Berufungsverfahren ist kein weitergehender Anspruch geltend gemacht worden. Darin liegt eine Beschränkung auf die Anfechtung der Bescheide, soweit sie die Rentenhöhe für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1991 re-



geln. Eine solche Beschränkung kann ein Kläger zulässigerweise vornehmen (vgl. Hommel in Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, § 96 SGG Anm 1d). Die Instanzgerichte haben im Ergebnis auch die sich aus § 123 SGG ergebende Bindung an den Umfang des erhobenen Anspruchs beachtet. Zwar hat das LSG ebenso wie das Kreisgericht ausgeführt, der dem Versicherten zustehende Gesamtanspruch sei ab 1. Januar 1992 als Besitzschutzbetrag weiter zu zahlen. Der Anspruch auf einen solchen Besitzschutzbetrag ist aber nicht in den Urteilstenor aufgenommen worden. Das LSG hat in den Entscheidungsgründen auch ausgeführt, daß es mangels Antrags für die Zeit ab 1. Januar 1992 keiner ausdrücklichen Entscheidung bedürfe. Dies ist dahingehend auszulegen, daß die Vorinstanz über den Anspruch für die Zeit ab 1. Januar 1992 nicht bindend entscheiden wollte. Es ist daher auch im Revisionsverfahren nicht zu prüfen, ob die Beklagte bei Erlass des Bescheides vom 2. Dezember 1991 das ab 1. Januar 1992 maßgebliche Rentenrecht richtig angewandt hat.

Der Versicherte hatte gegen die Beklagte für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 keinen Anspruch auf eine höhere Altersversorgung, als ihm in den streitigen Bescheiden zuerkannt worden ist. Insbesondere konnte er nicht die Dynamisierung des Gesamtzahlbetrages verlangen. Denn hierfür gibt es keine Anspruchsgrundlage. Ein solcher Anspruch ist dem Versicherten nicht durch bindenden Bescheid zuerkannt worden. Die vor Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ergangenen Bewilligungsbescheide der DDR-Behörden sind zwar gemäß Art 19 Satz 1 EinigVtr wirksam geblieben, erkennen dem Versicherten jedoch keine höhere Rente zu.

Die Bescheide nach der 1. und 2. RAV, mit denen die Altersversorgung des Versicherten für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 festgesetzt worden ist, haben diese Leistungen als Gesamtzahlbetrag fortgeschrieben. Sie sind rechtmäßig. Die Beklagte bzw ihre Rechtsvorgängerinnen haben insoweit zutreffend das für Zusatzversorgungsberechtigte maßgebliche Übergangsrecht (§ 6 1. RAV, § 8 2. RAV und § 307b Abs 5 SGB VI) angewandt. Es kann hier offenbleiben, ob für Bescheide, welche SV-Rente und Zusatzrente nach § 28 FZR-VO betreffen, ab 1. Januar 1991 § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch direkt oder entsprechend Anwendung findet. Das Inkrafttreten der 1. RAV und der weiteren Anpassungsvorschriften stellte jedenfalls eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse dar, die zur entsprechenden Aufhebung bzw Abänderung der vorliegenden Rentenbescheide berechtigte (vgl. Senatsurteil SozR 3-8560 § 25 Nr 2).

Der Bescheid nach der 1. RAV entspricht § 6 dieser Rechtsverordnung. Danach werden Renten, die wegen Bezuges einer Zusatzversorgung nach § 23 Abs 1 RAngIG-DDR nicht anzugleichen waren, nach den für Arbeitnehmer ohne Zusatzversorgung geltenden Bestimmungen der Rentenverordnung (RentenVO) festgesetzt und nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des RAngIG-DDR angeglichen. Ein sich aufgrund der



Angleichung ergebender Erhöhungsbetrag für Bezugszeiten vor dem 1. Januar 1991 wird nur insoweit nachgezahlt, als er den Betrag einer gleichartigen zusätzlichen Versorgung übersteigt (Abs 2 aaO). Nach Abs 3 aaO werden ab 1. Januar 1991 gleichartige zusätzliche Versorgungen nur insoweit gezahlt, als sie die sich nach Angleichung (Abs 1 aaO) und nach Anpassung der SV-Rente (§ 2 1. RAV) ergebenden Erhöhungsbeträge übersteigen.

Diese Vorschrift (und nicht lediglich die sonst zu einem höheren Gesamtbetrag führenden §§ 1, 2 1. RAV) ist hier zu Recht angewandt worden. Insbesondere bezog der Versicherte neben der SV-Rente eine Zusatzversorgung iS des § 23 Abs 1 RAngIG-DDR. Denn seine FZR(AVI)-Rente stellt jedenfalls nach dem hier maßgeblichen Bundesrecht eine aus der Zusatzversorgung abgeleitete Rechtsposition dar und ist damit selbst als Zusatzversorgung iS des § 6 1. RAV zu qualifizieren. Deshalb kommt es auch nicht auf die Bezeichnung als Zusatzrente in den Vorschriften des DDR-Rechts, insbesondere § 28 FZR-VO, oder in den die Leistung gewährenden Bescheiden an (ebenso Estelmann, DAngVers 1993, 278, 281). In § 23 Abs 1 RAngIG-DDR, auf den § 6 1. RAV Bezug nimmt, wird der Begriff der "Zusatzversorgung" allerdings nicht verwandt. Es wird von "zusätzlichen Versorgungen" gesprochen, denen "Renten" (aus der SV und FZR) gegenübergestellt werden. Aus dem systematischen Zusammenhang der einschlägigen Vorschriften des RAngIG-DDR ist indes zu entnehmen, welche neben der SV-Rente gewährten weiteren gleichartigen "zusätzlichen Versorgungen" (dh Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgungen) hier erfaßt werden sollten. Denn § 23 Abs 1 RAngIG-DDR sollte die Behandlung der bereits festgesetzten Ansprüche auf zusätzliche Versorgungen für die Zeit bis zu der gemäß § 22 Abs 3 RAngIG-DDR angeordneten Überführung in die Rentenversicherung regeln, die nach § 24 Abs 1 Satz 1 RAngIG-DDR im zweiten Halbjahr 1990 erfolgen sollte.

Nach dem ursprünglichen Überführungsprogramm des RAngIG-DDR (§§ 24, 25) sollten auf der Grundlage des der Beitragszahlung zur FZR oder zu einem zusätzlichen Versorgungssystem zugrundeliegenden Einkommens anstelle der bisherigen Zusatzversorgungen Zusatzrenten nach der FZR-VO festgesetzt werden. Bei einem Anspruch auf zusätzliche Versorgung ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung in das Versorgungssystem sollte eine dem Einkommen entsprechende Beitragszahlung fingiert werden. Die Ansprüche, deren Umfang nicht ausschließlich von der Dauer und der Höhe der in die FZR entrichteten Beiträge abhing, sondern einer besonderen Versorgungszusage entsprechend an dem in einem bestimmten Zeitraum erzielten Durchschnittslohn orientiert waren, wurden als zu überführende zusätzliche Versorgungen angesehen (vgl Estelmann, DAngVers 1993, 278, 281). Ausschließlich beitragsbezogene, gemäß § 20 FZR-VO festgesetzte FZR-Renten waren danach hingegen nicht zu überführen.



Bei dem Anspruch nach § 28 FZR-VO auf Zusatzrente in Höhe der zugesicherten AVI handelt es sich um eine zusätzliche Versorgung iS des § 23 Abs 1 RAngIG-DDR und damit auch um eine Zusatzversorgung iS des § 6 der 1. RAV, weil der Umfang des Anspruchs auf eine Zusatzrente iH der zugesicherten AVI nach § 28 FZR-VO von der Höhe und der Dauer der tatsächlich in die FZR entrichteten Beiträge unabhängig ist. Dieser bestimmt sich vielmehr allein nach der Versorgungszusage sowie den maßgeblichen leistungsrechtlichen Vorschriften des Versorgungssystems der AVI und ist am durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt im letzten Jahr vor Eintritt des Versorgungsfalles orientiert, wobei es unerheblich ist, wie lange die Mitgliedschaft in der FZR bestand.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der dem - durch das Gesetz zum EinigVtr in Bundesrecht transformierten - EinigVtr zu entnehmenden Unterscheidung von Zusatzversorgungen und Renten aus der SV und FZR der ehemaligen DDR. Nach Art 9 Abs 2 EinigVtr iVm der Anl II Kap VIII F III Nr 8 galt das RAngIG-DDR grundsätzlich über das Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 hinaus mit bestimmten - hier nicht einschlägigen - Maßgaben fort und ist nach Art 41 iVm Art 42 des Renten-Überleitungsgesetzes erst zum 31. Dezember 1991 außer Kraft getreten. Die Anordnung der Fortgeltung des RAngIG-DDR findet als allgemeine Regel dann partiell keine Anwendung, wenn sich im EinigVtr eine spezielle, abweichende Regelung findet. Eine solche Regelung geht der allgemeinen Regelung vor und verdrängt die zu ihr im Widerspruch stehenden Normen (so zur Frage der Verdrängung des § 26 RAngIG-DDR der 4. Senat im Urteil vom 15. Dezember 1994 <BSGE 75, 262, 272 = SozR 3-8560 § 26 Nr 2>, Senatsurteile vom 9. August 1995 <SozR 3-1300 § 24 Nr 11> und vom 8. Februar 1996 <SozR 3-8560 § 25 Nr 2>).

Die rentenrechtlichen Regelungen des EinigVtr finden darüber hinaus auch rückwirkend für die Zeit ab 1. Juli 1990, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des RAngIG-DDR, Anwendung. Denn es ist der DDR in der kurzen Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des RAngIG-DDR und dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 nicht mehr gelungen, das von ihr aufgestellte Programm zur Schaffung eines dem westdeutschen Rentenversicherungsrecht im wesentlichen gleichartigen Rentenrechts durchzusetzen (BSGE 76, 257, 262 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3; SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 2). Die insoweit maßgebliche Regelung in der Anl II Kap VIII H III Nr 9 (EinigVtr Nr 9) Buchst b hält an dem bereits dem RAngIG-DDR zu entnehmenden Grundsatz fest, Ansprüche dann als Zusatzversorgungen zu behandeln und zu überführen, wenn maßgeblich für deren Höhe die Versorgungszusage ist und sich der Anspruchsumfang nicht ausschließlich aus individuellen Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung und zur FZR ergibt. Insofern bleibt der Regelungsinhalt des § 23 Abs 1 RAngIG-DDR unverändert, wenn auch im übrigen das Überführungskonzept des RAngIG-DDR für die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen durch EinigVtr Nr 9 eine entscheidende Abänderung erfahren hat, durch die eine Anwendbarkeit der §§ 24, 25 RAngIG-DDR als



Überführungsregeln endgültig ausgeschlossen ist (vgl BSG SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 2; Senatsurteil vom 8. Februar 1996 <SozR 3-8560 § 25 Nr 2>). Damit sind diese Normen als Anspruchsgrundlage für die Festsetzung eines höheren Gesamtbetrages ausgeschlossen.

Bedenken gegen die rechnerische Umsetzung der in § 6 der 1. RAV enthaltenen Regelungen haben die Klägerinnen nicht vorgetragen. Fehler zum Nachteil des Versicherten sind auch nicht ersichtlich.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die angefochtene Entscheidung nach der 2. RAV. Die SV-Rente des Versicherten ist, wie in § 4 2. RAV vorgesehen, zum 1. Juli 1991 um 15 % erhöht worden. Unter nach obigen Ausführungen zur Qualifizierung der FZR(AVI)-Rente zutreffender Anwendung des für Renten mit Zusatzversorgung geltenden § 8 2. RAV ist der Erhöhungsbetrag von 114,-- DM auch nicht auf die Zusatzrente angerechnet worden, da der Grenzbetrag von 1.500,-- DM monatlich (Abs 1 iVm 2 aaO) nicht überschritten worden ist (1.070,-- DM).

Die Anwendung der Regelungen der 1. und 2. RAV für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991 begegnet keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl Urteil des 4. Senats vom 14. Juni 1995 <BSGE 76, 136 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 1>, Senatsurteil vom 8. Februar 1996 <SozR 3-8560 § 25 Nr 2>). Die beiden Rechtsverordnungen beruhen auf einer Ermächtigungsgrundlage (EinigVtr Anl II Kap VIII F III Nr 8 Buchst d), deren Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt ist des Art 80 Grundgesetz (GG) sind.

Die hier einschlägigen Regelungen (§ 6 1. RAV und § 8 2. RAV) verstoßen insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung ist nicht darin zu sehen, daß die Erhöhung der SV-Rente bei Beziehen einer Zusatzrente iH der zugesicherten AVI zu einer entsprechenden Kürzung der Rente aus der Zusatzversorgung führt, wobei der geschützte Zahlbetrag unverändert bleibt (§ 6 1. RAV und § 8 2. RAV), während bei Beziehen einer beitragsbezogenen ("reinen") Rente aus der FZR sowohl diese als auch die SV-Rente angepaßt werden (§§ 1, 2 der 1. und §§ 1, 4 der 2. RAV). Diese Ungleichbehandlung gilt nur für eine Übergangszeit bis zur endgültigen Berechnung der Rente nach dem SGB VI und beruht auf sachgerechten Differenzierungskriterien (vgl BSGE 76, 257, 266 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3; SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 2). Während nämlich bei der beitragsbezogenen FZR-Rente immer auf Daten über die erzielten Arbeitsentgelte und Beitragszahlungen zurückgegriffen werden konnte, wurden bei FZR-Versicherten, denen eine Versorgungszusage aus der AVI erteilt worden war, in vielen Fällen keine entsprechenden Konten bei der Verwaltung der Sozialversicherung geführt. Dies rechtfertigt zumindest in der Übergangszeit eine unterschiedliche Behandlung der Fälle nach typisierenden Merk-

malen, dh der Zubilligung einer Zusatzrente iH der zugesagten AVI einerseits und der Gewährung einer "reinen" FZR-Rente andererseits.

Der vor allem in der Literatur (zB Kärcher, DAngVers 1993, 97, 103) vertretenen Auffassung, die Bezieher einer Zusatzrente nach § 28 FZR-VO seien - auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - im Rahmen einer Vergleichsberechnung von Anfang an fiktiv so zu behandeln, als hätten sie ausschließlich der Sozialpflichtversicherung und der FZR, niemals aber dem Sonderversorgungssystem der AVI angehört, kann nicht gefolgt werden. Danach müßte für die fiktive Berechnung zunächst die SV-Rente neu berechnet werden; denn bei Bestehen eines Anspruchs auf eine Zusatzrente nach § 28 FZR-VO wurde die SV-Rente gemäß § 28 Abs 2 FZR-VO wie bei den Empfängern einer zusätzlichen AVI berechnet. Dies bedeutet, daß die SV-Rente nur iH des Steigerungsbetrages (§ 52 RentenVO) bzw ab 1. Dezember 1989 mit einem niedrigeren Festbetrag neben dem Steigerungsbetrag (vgl §§ 19, 20 der 4. RentenVO) gezahlt würde. Es wäre somit der Festbetrag für die Rentenbezieher ohne Zusatzrente in Ansatz zu bringen. Weiter wäre eine nach den Grundsätzen des § 20 FZR-VO berechnete, beitragsabhängige FZR-Rente zu ermitteln und dann nach den Vorschriften des RAngIG-DDR für die SV- und FZR-Renten anzugleichen sowie den entsprechenden Bestimmungen der Rentenanpassungsverordnungen anzupassen. Die so ermittelte Vergleichsrente wäre nach dieser Auffassung als SV- und FZR-Rente zu zahlen, wenn sie höher wäre als die Zusatzrente nach § 28 FZR-VO zuzüglich der SV-Rente ohne Festbetrag.

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob eine solche Verfahrensweise im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung aus den Normen des DDR-Rechts (§ 28 FZR-VO, § 23 RAngIG-DDR) abgeleitet werden könnte (vgl Estelmann, DAngVers 1993, 278, 284). Jedenfalls ist eine derartige Vergleichsberechnung für den Zeitraum der rentenrechtlichen Übergangsperiode verfassungsrechtlich nicht geboten. Abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und vom Umfang der notwendigen Vergleichsberechnung, die der praktischen Umsetzung dieser Auffassung bei den in dieser Zeit ohnehin stark belasteten Rentenversicherungsträgern entgegenstehen, spricht gegen einen "automatischen Günstigkeitsvergleich" in der Überführungsphase auch der Umstand, daß sich hier noch nicht übersehen läßt, welche rentenrechtlichen Faktoren und Rentenrechnungsarten sich bei der endgültigen Rentenberechnung schließlich für den Versicherten als günstiger erweisen. Außerdem stellt sich bei der Vergleichsberechnung das Problem, ob und in welcher Form die bei den Zeiten der Zusatzversorgung vorgesehenen Verdienstbegrenzungen (zB § 6 Abs 1 AAÜG) zu berücksichtigen sind.

Verfassungsrechtliche Bedenken könnten allerdings dann begründet sein, wenn sich bei der endgültigen Rentenberechnung ergäbe, daß der Versicherte als Bezieher einer FZR(AVI)-Rente erheblich schlechter gestellt wäre als ein Rentner, der in gleichem Umfange Beiträge zur FZR gezahlt, aber nicht der AVI angehört hat. Die sich aus der Überla-



gerung der FZR durch die AVI-Zusage im Einzelfall ergebenden rentenrechtlichen Nachteile von FZR(AVI)-Rentnern gegenüber FZR-Rentnern ohne AVI-Zusage können nur für die Phase der "vorläufigen" Rentenberechnung ohne weiteres verfassungsrechtlich hingenommen werden. Im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung im wesentlichen gleich gelagerter Sachverhalte (Art 3 Abs 1 GG) erscheint es jedoch bedenklich, die aus einer "reinen" FZR-Mitgliedschaft folgenden rentenrechtlichen Vorteile den Beziehern von FZR(AVI)-Renten bei gleicher monatlicher Beitragsleistung und gleich langer Mitgliedschaft in der FZR auf Dauer vollständig vorzuenthalten. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die für Rentenneuzugänge ab 1. Januar 1992 in § 319b SGB VI vorgesehene Vergleichsberechnung kaum zu rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)